

**Bildung des Jugendhilfeausschusses 2020 - 2026;  
hier: Wahl der von den freien Jugendhelfeträgern vorgeschlagenen 6  
stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Bestellung der beratenden  
Mitglieder**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 4 PL: 12</b>	Zuständigkeit:	Abteilung 3.2: Soziales, Jugend und Schulen
Sitzungsdatum:	<b>HA: 22.06.2020 PL: 26.06.2020</b>	Stadt Landshut, den	03.06.2020
Sitzungsnummer:	HA: 2 PL: 3	Ersteller:	Herr Stefan Volnhals

**Vormerkung:**

Binnen drei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Stadtrates ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -). Er besteht aus höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern (Art. 18 Abs. 1 AGSG), wovon drei Fünftel (= neun) Mitglieder des Stadtrates (inkl. Vorsitzender) und zwei Fünftel (= sechs) vom Stadtrat zu wählende Vertreter/innen von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden sind (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut). Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine/n Stellvertreter/in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG). Das Verhältnis nach Geschlechtern soll ausgewogen sein (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

**1. Stimmberechtigte Mitglieder**

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind neben dem/r Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern

**6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 3 Abs. 2 Nr. 3 Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut).**

Die Träger sollen mehr als die auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.

Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Bei der Wahl durch den Stadtrat sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden.

Es gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit und über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend, wobei es jedoch ausreicht, wenn Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich der Stadt oder des Landkreises liegen. Die Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung.

Die freien Träger haben die in Anlage 1 angeführten Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter/innen vorgeschlagen. Die Vorschriften

über die Wählbarkeit sind bei allen Personen eingehalten. Aus diesem Kreis sind

## **6 Mitglieder mit deren Stellvertreter/innen**

zu wählen.

### **2. Beratende Mitglieder**

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes 10 bzw. 9\* beratende Mitglieder an, die durch Institutionen benannt werden. In Liste 2 sind die beratenden Mitglieder angeführt. (\* sofern der Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört.)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 AGSG i.V. mit § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt sind dies folgende Funktionsträger:

- der Leiter des Stadtjugendamtes,
- ein/e Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/in,
- ein/e Vertreter/in der Schulen oder der Schulverwaltung,
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur Landshut,
- ein/e Erziehungsberater/in,
- die komm. Gleichstellungsbeauftragte,
- ein/e Polizeibeamter/in,
- der Vorsitzende des Stadtjugendrings und
- Vertreter/innen der Kirchen,

von denen jede/r eine/n Vertreter/in hat und keine/r Stellvertreter/in eines beschließenden Mitglieders sein darf (Art. 19 Abs. 3 und 4 AGSG).

### **Beschlussentwurf für den Hauptausschuss**

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die in Landshut wirkenden freien Träger der Jugendhilfe die in Liste 1 der Anlage aufgeführten Personen zur Wahl als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen im neuen Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen haben (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, Art. 18 AGSG). Aus diesen Vorschlägen hat das Plenum in geheimer Abstimmung sechs stimmberechtigte Mitglieder mit deren Stellvertreter/innen zu wählen.
2. Von der Benennung der beratenden Mitglieder gemäß Liste 2 der Anlage (Art. 19 AGSG i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut) wird Kenntnis genommen.

## **Beschlussentwurf für das Plenum**

Gemäß den Vorschriften des SGB VIII, des AGSG und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut werden auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in den Jugendhilfeausschuss gewählt:

Stimmberechtigtes Mitglied	Stellvertreter/in
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Von der Benennung der beratenden Mitglieder gemäß der anliegenden Liste 2 durch die zuständigen Stellen wird ohne Erinnerung Kenntnis genommen.

### **Anlagen:**

Anlage 1. Liste 1: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder u. deren Stellvertreter/innen

Anlage 2. Liste 2: Benennung der beratenden Mitglieder